

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt.

Begründet unter Redaktion von C. v. Schlechtendal,

fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und R. Th. Viebe.

Ordentliche Mitglieder
des Vereins zahlen einen Jahres-
beitrag von fünf M. und er-
halten dafür die Monatschrift
kostenfrei (in Deutschl.).

Redigiert von

Dr. Carl R. Sennicke

in Gera (Reuß)

und Prof. Dr. O. Taschberg.

Das Eintrittsgeld beträgt
1 Mark. — Zahlungen werden
an den Vereins-Redaktoren Dr.
Wilh. Kutschbach in Gera,
Schleierstraße Nr. 4 erberen.

Kommissions-Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

— Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. —

XXIX. Jahrgang.

Mai 1904.

Nr. 5.

Neubeigetretene Mitglieder.

III.

1. Behörden und Vereine: Stadtmagistrat Osterwieck (Harz); Verein der Freunde von Sing- und Ziervögeln in Herne.
 2. Damen: Frau Dr. Knüpfer in Gera.
 3. Herren: R. L. H. Friedrich in Großsalze; Lehrer Gechter, Neuwerk (Insel); Verlagsbuchhändler Hermann Gesenius in Halle a. S.; Lehrer Ewald Görlich in Zichenben; Regierungs- und Forststrat Grotfeldt in Merseburg; Lehrer Oskar Heyl in Höringen (Pfalz); Amtmann G. Lambateur in Werne (Bez. Münster); Kaufmann Wilhelm Loeckle in Ludwigshafen a. Rhein; Assistent der Dänischen Staatsbahnen N. Jul. Olsen in Drehowed (Dänemark); Wilhelm Scheller in Borganie b. Mettkau; Lehrer Schmidt in Neuwied.
-

Vogelschutzkalender.

In die Monate Mai und Juni fällt die Hauptbrutzeit unserer Vögel. Alle Vorkehrungen für Nistgelegenheiten derselben müssen jetzt beendet sein. Jetzt kann Vogelschutz nur noch dadurch betrieben werden, daß man alle Gelände, wo Vögel brüten sollen oder können, vor jeglicher Störung bewahrt. Dazu gehört aber vor allem Kurzhalten alles Raubzeugs — besonders der Ragen —, welches natürlich jetzt in der Brutzeit besonders verderblich wirkt. Hat man entsprechend der in Nr. 9 des XXVI. Jahrganges gegebenen Anleitung Fallen gestellt, so wird auch während des Mai und Juni der Fang besonders ergiebig sein, da das Raubgefinde jetzt nicht nur für sich, sondern auch für seine noch unmündigen Jungen sorgen und so besonders beweglich sein muß.

Schön ist's ja zwar nun nicht, durch Vernichtung der Eltern die Jungen unter Umständen dem Hungertode preiszugeben. Doch was kann's helfen, dieser Fall tritt so wie so ein, mögen wir Menschen hier in die Natur eingreifen oder nicht. Der Unterschied liegt nur darin, daß es in ersterem Falle einige junge Katzen, Wiesel, Marder *z.*, im letzteren aber unzählige junge Vögel sein werden, und da muß man sich denn, doch für ersteres entscheiden. Den vierbeinigen Räubern fallen hauptsächlich die Weibchen, die sich während der Brutzeit meist nahe über dem Boden aufhalten, zum Opfer. Wo übrigens der Fang des Raubzeugs schon längere Zeit richtig betrieben worden ist, wird jetzt kaum noch viel davon übrig sein.

Aber nicht nur auf das eigentliche Raubzeug, auch auf die Sperlinge — besonders die Feldsperlinge — müssen wir gerade in der jetzigen Periode ein besonders wachames Auge haben. Auch gegen diese darf der Vernichtungskrieg niemals aufhören, so hartherzig auch dieses wieder manchen erscheinen mag. Eingehende Begründung dieser Ansicht, sowie die geeigneten Maßnahmen zur Vertilgung der Sperlinge bitten wir im „Gesamten Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung“ S. 89 (Eigentum unseres Vereins. Preis 1,30 M.) nachlesen zu wollen.

Alte und neue Vogelschutzgesetzgebung.

Von Dr. jur. von Boxberger, Marburg a. L.

In Nr. 2 dieses Jahrgangs findet sich eine Abhandlung von Bernhard Hantsch, betitelt „Die gesetzlichen Vogelschutzbestimmungen und ihre Durchführung“, in der der Herr Verfasser mit den geltenden vogelschutzgesetzlichen Vorschriften streng ins Gericht geht und auch die Überwachung derselben durch die Organe der Strafverfolgung einer abfälligen Kritik unterwirft. Da der Herr Verfasser außerdem versichert, daß im großen Publikum außerordentlich dunkle Vorstellungen über die Bestimmungen der Vogelschutzgesetze herrschen und ich mich durch seine Ausführungen von der Richtigkeit dieser Versicherung auch habe überzeugen lassen, so möchte ich Veranlassung nehmen, mich nach dieser Richtung zu äußern, und dadurch vielleicht einiges zur Aufklärung des nicht juristisch geschulten Lesers beitragen.

Wer ein Gesetz kritisieren will, von dem darf man verlangen, daß er sich zuvor eine genaue Kenntnis desselben aneignet. Schon oft haben wohl die Leser dieser Zeitschrift das „Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888“ — denn dieses kommt als Reichsgesetz mit aufhebender Kraft für alle Landesgesetze, insoweit dieselben schwächere Schutzbestimmungen enthalten, fast ausschließlich heute nur noch in Betracht —

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Vogelschutzkalender. 205-206](#)